Wissenschaftliche Dienste



Deutscher Bundestag

Aktueller Begriff

Einheitlicher EU-Führerschein

Mit der im Jahr 2008 in Kraft getretenen **dritten EG-Führerscheinrichtlinie** wird ab 2013 der neue EU-Führerschein in allen Mitgliedstaaten eingeführt. Dies bringt diverse Änderungen des Layouts, der Gültigkeit, der Einführung neuer Fahrzeugklassen und modifizierter Sicherheitsmerkmale mit sich. Durch die Einführung des neuen EU-Führerscheins soll die bislang existierende Vielzahl von 110 Führerscheintypen EU-weit reduziert werden. Zukünftig sollen sich die zirka 200 Millionen Führerscheinbesitzer in der Europäischen Union mit einem einheitlichen Führerscheinmodell ausweisen können, das in allen 27 Mitgliedstaaten anerkannt wird. Ab dem 19.01.2013 wird in Deutschland der neue EU-Führerschein verpflichtend ausgegeben. Alte Führerscheine sind freiwillig umtauschbar; ihre Gültigkeit bleibt bis zum 19.01.2033 bestehen.

Änderungen im Europarecht

Die Grundlage für die Einführung des neuen EU-Führerscheins bildet die **EG-Richtlinie 2006/126/EG**. Eine wesentliche Änderung besteht gemäß Artikel 4 in der Einführung **neuer Führerscheinklassen**. Insbesondere die Führerscheinklasse der Kraftfahrräder unterliegt neuen Kategorisierungen, die dem "**Prinzip des stufenweisen Zugangs**" folgen. Dieses Prinzip soll dem Kraftfahrradfahrer das Sammeln von Erfahrungen auf kleineren Motorrädern ermöglichen, bevor er auf leistungsstärkere Motorräder umsteigt. Zu diesem Zweck ist die Klasse der Kraftfahrräder durch die neue Führerscheinklasse A2 ergänzt worden. Zusätzlich etabliert die neue EG-Richtlinie die Fahrzeugklasse AM, die es bereits 16-Jährigen ermöglicht, sich im Straßenverkehr mit Kleinkrafträdern vertraut zu machen. Ebenfalls regelt Artikel 4 Nr. 6d die Festsetzung eines **Mindestalters** für verschiedene Kraftfahrzeuge. Dabei haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, das Mindestalter für die Ausstellung eines PKW-Führerscheins auf 17 Jahre zu senken.

Eine zusätzliche Erweiterung besteht in der Einführung eines **EU-Netzes für den Datenaustausch**. Vor dem Hintergrund der in Artikel 15 festgelegten Amtshilfe tauschen sich die Mitgliedstaaten über den EU-weiten Umlauf der Führerscheine aus.

Durch Artikel 7 wird die **Gültigkeit** des Führerscheins zukünftig begrenzt. Im Gegensatz zu den bisherigen Führerscheinmodellen wird der neue EU-Führerschein nicht mehr lebenslang gültig sein. Der Inhaber muss ab 2013 seinen Führerschein in regelmäßigen Abständen erneuern lassen. Dies bedeutet, dass die Führerscheinklassen für Kraftfahrräder und PKW eine Gültigkeit von 10 Jahren besitzen werden. Optional können die Mitgliedstaaten die Gültigkeitsdauer dieser Führerscheinklassen auf 15 Jahre herauf setzen. Fahranfängern kann eine Fahrerlaubnis von geringerer Gültigkeitsdauer ausgestellt werden. Die Bus- und LKW-Führerscheine bleiben weiterhin 5 Jahre

Nr. 75/10 (10. November 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

rechtsgültig. Die Kraftfahrzeugführer dieser Fahrklassen müssen gesundheitlichen und geistigen Anforderungen entsprechen und ihre Fahrtauglichkeit durch gesetzlich vorgeschriebene Gesundheitsnachweise belegen. Zukünftig regelt die neue EG-Richtlinie auch die Anforderungen an die **Fahrprüfer**. Durch Artikel 10 werden Mindestanforderungen an die Grundqualifikationen, die Qualitätssicherung und die Weiterbildung der Fahrprüfer eingeführt.

Neuregelungen der Fahrerlaubnis in Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Führerscheingültigkeit auf 15 Jahre festzulegen. Dies bedeutet, dass ab 2013 alle Führerscheininhaber gesetzlich dazu verpflichtet sind, eine Erneuerung des Führerscheindokuments vor Ablauf der **fünfzehnjährigen Gültigkeitsfrist** zu beantragen. Der Austausch der Führerscheindokumente ist nicht an eine erneute Ableistung einer Fahrprüfung gebunden. Von regelmäßigen, an den Neuerwerb der Fahrerlaubnis gebundenen **Gesundheitsnachweisen** wird abgesehen. Zum 01.01.2011 wird ein Gesetz zum **Begleiteten Fahren mit 17** in Kraft treten. Danach ist es gestattet, die Fahrerlaubnis für PKW und PKW mit Anhänger bereits mit 17 Jahren zu erwerben. Dies ist allerdings mit der Auflage verbunden, bis zum 18. Geburtstag nur in Begleitung fahren zu dürfen. Die Begleitperson muss dazu mindestens 30 Jahre alt sein, mindestens fünf Jahre im Besitz eines PKW-Führerscheins sein und mit weniger als drei Punkten im Flensburger Zentralregister registriert sein. Die fakultative Einführung eines den Führerschein ergänzenden **Mikrochips**, der eine Datenspeicherung auf dem Führerschein ermöglicht, ist vorerst nicht beabsichtigt. Um die EG-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Kraftfahrsachverständigengesetzes eingeleitet.

Resümee

Ein einheitliches EU-Führerscheinmuster im Scheckkartenformat soll mehr Übersichtlichkeit für Ordnungskräfte und Bürger erbringen. Die Einführung soll auch zu einem erhöhtem Schutz vor Fälschungen beitragen. Durch den regelmäßigen Austausch der Dokumente und der Aktualität des Passbildes wird ein erhöhtes Sicherheitsniveau erreicht. Zudem wird beabsichtigt, den Führerscheintourismus innerhalb der EU zu unterbinden. Nach der Umsetzung der neuen EG-Richtlinie wird es nicht mehr möglich sein, den Führerschein in einem anderen EU-Land neu zu erwerben, wenn er zuvor in Deutschland zeitlich eingeschränkt oder völlig entzogen wurde. Zukünftig kann jede Person nur Inhaber eines einzigen Führerscheins sein. Führerscheinbesitzer müssen zukünftig mit höheren Kosten und einem verstärkten zeitlichen Aufwand rechnen. Laut ADAC besaßen im Jahr 2004 52 Millionen Menschen in Deutschland einen Führerschein. Würden diese Fahrlizenzen z. B. im 10-Jahres-Rhythmus erneuert, bedeutete dies für die Autofahrer jährliche Mehrkosten von rund 150 Millionen Euro.

Quellen

- Bundesdruckerei Online (09/2009). Der Führerschein im Scheckkartenformat. Führerschein für Europa und die Welt. http://www.bundesdruckerei.de/de/service/service_downloads/bdr_produktblatt_de.pdf [Stand: 05.10.2010].
- Deutscher Bundestag. Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Drucksache 17/3022, http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/030/1703022.pdf [Stand: 25.10.2010].
- Philipp, Otmar (2007): Neuer Führerschein ab 2013.http://beck-online.beck.de [Stand: 28.09.2010].
- Pressemitteilung Europäisches Parlament. Einheitlicher EU-Führerschein ab 2013.
 http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?language=DE&type=IM-PRESS&reference=20061207IPRO1154 [Stand: 24.09.2010].
- Richtlinie 2006/ 126/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein.
- Stern Online (26.08.2010). Neuregelung ab 2013. Führerschein soll nur noch 15 Jahre gültig sein.
 http://www.stern.de/auto/service/neuregelung-ab-2013-fuehrerschein-soll-nur-noch-15jahre-gueltig-sein-1597056.html [Stand: 24.09.2010].